



gemeinde maur

Präsidialverfügung Gemeinderat

Verfügung vom
Beschluss-Nr.
Registratur
IDG-Status

16. Juli 2026
2026/149
1.8.4
☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich
☐ Verhandlungsbericht
☒ Website

Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Rahel Krebs, direkt 043 366 13 41
rahel.krebs@maur.ch

Allgemeines Feuerverbot - Anordnung

1 Ausgangslage

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat der Kanton Zürich am Donnerstag, 25. Juni 2026, gültig ab Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und Waldsnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) angeordnet. Dieses Verbot umfasst auch befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlegrills. Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Die Bewältigungsorganisation Waldbrand (Abteilung Wald Kanton Zürich, GVZ, Stadt Zürich, Stadt Winterthur) beurteilte die aktuelle Situation am 9. Juli 2026 bezüglich Waldbrandgefahr in den Bezirken Affoltern, Zürich, Horgen, Meilen, Uster und Hinwil als hoch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage spricht die Bewältigungsorganisation Waldbrand den Gemeinden die Empfehlung aus, insbesondere in den genannten Bezirken, den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.

Auf dem Gemeindegebiet Maur sowie in der Umgebung hat es seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Die Wiesen, Felder, Böschungen und Waldgebiete sind deshalb sehr trocken. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist erheblich, bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. In den kommenden Tagen ist weiterhin nicht mit genügend Niederschlag zu rechnen, die Temperaturen bleiben auf hohem Niveau. Die Brandgefahr wird sich deshalb weiter verschärfen. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Gewitter vermögen nicht, in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde.

2 Erwägungen

Die Gemeinde Maur beurteilt die allgemeine Brandgefahr aufgrund der ausbleibenden notwendigen Niederschläge unter Einbezug der relevanten Spezialisten der Gemeindeverwaltung sowie in Abstimmung mit den anderen Gemeinden im Bezirk Uster als sehr hoch. Es erscheint als absolut notwendig, das Gemeindegebiet vor Bränden zu schützen. Eine mildere Massnahme als ein absolutes Feuerwerks- und Feuerverbot im Freien ist nicht ersichtlich. Das Verbot umfasst das Abbrennen von Feuerwerk, einschliesslich Kleinf Feuerwerk, das Entzünden von offenem Feuer, insbesondere Höhenfeuern, sowie das Grillieren mit Holz, Kohle oder Holzkohle. Ebenfalls verboten ist das Steigenlassen von Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschlaternen sowie vergleichbaren Gegenständen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für

Balkone, Gartensitzplätze und Dachterrassen. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehaltlich der nötigen Sorgfalt, bis auf Weiteres erlaubt. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen).

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmungen von § 38 in Verbindung mit § 1 und 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrgewesen und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Zürich (VRG) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenemassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss

1. Für das Gemeindegebiet Maur wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holzkohle) im Freien ab Freitag, 17. Juli 2026, 12:00 Uhr bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze.
2. Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen erlaubt.
3. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
4. Diese Verfügung wird – aufgrund des Ausfalls des amtlichen Publikationsorgans Maurmer Post während den Sommerferien – vorerst auf der Website der Gemeinde Maur, den Social-Media Kanälen Instagram und Facebook und auf den Informationsstelen publiziert sowie in der Ausgabe der Maurmer Post vom 7. August 2026 nachträglich publiziert.
5. Die Leiterin Präsidiales wird ermächtigt, das allgemeine Feuerverbot im Namen des Gemeinderats zu widerrufen.
6. Die Mitarbeitenden des Unterhaltsdienstes werden beauftragt, Plakate zum Feuerverbot an den entsprechenden Orten aufzuhängen.
7. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
8. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Mitteilung an
 - Bezirksgemeinden, per E-Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum, per E-Mail (lagezentrum@kapo.zh.ch)

- Gemeindepräsident
- Ressortvorsteher Sicherheit
- Leitung Tiefbau und Sicherheit
- Leiter Unterhaltsdienste
- Ranger, ranger@greifensee-stiftung.ch
- Feuerwehrkommandant, adrian.trueb@hotmail.com
- Förster
- Naturschutz
- Liegenschaften
- Leiterin Sicherheit (Akten)
- Leiterin Präsidiales
- Kommunikationsbeauftragte

Gemeinderat Maur



Yves Keller
Gemeindepräsident



Rahel Krebs
Leiterin Präsidiales / Stv. Gemeindeschreiber

Versand 16. Juli 2026